

Informationen zur Zahlung der Inflationsausgleichsprämie an Versorgungsempfänger der VKPB:

Für Versorgungsempfänger der Evangelischen Kirche im Rheinland und der UEK

Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise wird den am 01. Mai 2023 vorhandenen Versorgungsempfängern der Evangelischen Kirche im Rheinland und der UEK für den Monat Juni 2023 eine einmalige Sonderzahlung gewährt, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 1.240 Euro ergibt.

Ferner wird Empfängern von Versorgungsbezügen für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 eine monatliche Sonderzahlung neben ihren Versorgungsbezügen gewährt, deren Höhe sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 220 Euro ergibt. Maßgeblich sind hier die Verhältnisse am 01. des jeweiligen Anspruchsmonats.

Die Sonderzahlung wird jedem Versorgungsempfänger nur einmal gewährt. Beim Zusammentreffen mit einer entsprechenden Leistung aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen oder kirchlichen Dienst wird die Sonderzahlung mit der Maßgabe gewährt, dass

1. der Anspruch aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vorgeht;
2. beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Hinterbliebenenversorgung sich die Sonderzahlung nach dem Ruhegehalt bemisst und neben dem Ruhegehalt gewährt wird sowie
3. im Übrigen der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vorgeht.

Im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung zur Besoldungserhöhung des Bundes erfolgt die Auszahlung mit den Bezügen für den Monat November 2023 als Abschlag für die einmalige Sonderzahlung und die laufenden Zahlungen der Monate Juli 2023 bis November 2023.

Für ehemalige Lehrkräfte im Land Rheinland-Pfalz

Für Versorgungsempfänger, deren Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung durch das Land Rheinland-Pfalz refinanziert wird, richtet sich deren Versorgung nach der Landesbesoldung, welche sich in letzter Zeit am TV-L orientierte. Ende des Jahres ist hier mit einem Tarifabschluss und der Übernahme auf die Landesbeamten zu rechnen.

Noch sind die Forderungen der Gewerkschaften nicht bekannt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird jedoch die Möglichkeit des steuerfreien Inflationsausgleichs bei den Tarifverhandlungen eine Rolle spielen.

Bei entsprechenden Beschlüssen könnte es also frühestens Anfang 2024 zur Auszahlung eines Inflationsausgleichs an die ehemaligen Lehrkräfte im Land Rheinland-Pfalz kommen.

Für Versorgungsempfänger der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche

Einen Inflationsausgleich für die Versorgungsempfänger der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche gibt es derzeit noch nicht.

Deren Versorgung orientiert sich an der Landesbesoldung, welche sich in letzter Zeit am TV-L orientierte. Ende des Jahres ist hier mit einem Tarifabschluss und der Übernahme auf die Landesbeamten zu rechnen.

Noch sind die Forderungen der Gewerkschaften nicht bekannt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird jedoch die Möglichkeit des steuerfreien Inflationsausgleichs bei den Tarifverhandlungen eine Rolle spielen.

Bei entsprechenden Beschlüssen könnte es also frühestens Anfang 2024 zur Auszahlung eines Inflationsausgleichs an westfälische und lippische Versorgungsempfänger kommen.

Für Versorgungsempfänger der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

Für Versorgungsempfänger der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, deren Versorgung entsprechend den Regeln der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird, richtet sich die Versorgung nach der Landesbesoldung NRW, welche sich in letzter Zeit am TV-L orientierte.

Ende des Jahres ist hier mit einem Tarifabschluss und der Übernahme auf die Landesbeamten zu rechnen.

Noch sind die Forderungen der Gewerkschaften nicht bekannt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird jedoch die Möglichkeit des steuerfreien Inflationsausgleichs bei den Tarifverhandlungen eine Rolle spielen.

Bei entsprechenden Beschlüssen könnte es also frühestens Anfang 2024 zur Auszahlung eines Inflationsausgleichs an ehemalige Beamtinnen und Beamte der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe kommen.